

01.09.2025

BVEG-Stellungnahme zur Verbändeanhörung

zum Referentenentwurf des BMUKN:

Gesetz zur Einschränkung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in den geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels

Der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) vertritt die Interessen der deutschen Erdgas- und Erdölproduzenten, der Betreiber von Unterspeichern, der in dieser Industrie tätigen Dienstleister sowie die Interessen an der wirtschaftlichen Nutzung von Geoenergie.

Als Wirtschaftsverband ist er im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R001164 zu finden sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen unter der Registernummer 152508741853-07 eingetragen.

Der BVEG bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des „Gesetzes zur Einschränkung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in den geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels“ Stellung nehmen zu können.

Vorab: die Frist für die Abgabe der Stellungnahme ist unzumutbar knapp bemessen. Der Entwurf wurde uns – ohne dass uns die Erarbeitung eines dahingehenden Entwurfs bekannt gewesen wäre – am frühen Freitagnachmittag (29.08.2025) zugeleitet, die Frist für die Stellungnahme endet am 01.09.2025 um 11.00 Uhr. In Summe bleiben so nur wenige Stunden für die Sichtung und Bearbeitung, was dem Sinn von Anhörungsverfahren zuwiderläuft.

A. Grundsatzbemerkungen

Aus Sicht des BVEG ist das mit diesem Entwurf vorgesehene Verbot der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen überzogen, rechtlich fragwürdig und für die Erreichung des Schutzzweckes des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht erforderlich.

1. Die deutschen Erdgas- und Erdölproduzenten unterstützen den besonderen Schutz der vom BNatSchG erfassten Rechtsgüter. Bereits nach bestehender Rechtslage sind Erdöl- oder Erdgas-Bohrungen nur in engem Rahmen zulässig sind. Diese Regelungen berücksichtigen bereits heute die in der Gesetzesbegründung genannten Schutzziele. Für das nun vorgesehene generelle Verbot gibt es keinen sachlichen Grund, und er wird auch nicht näher hergeleitet, welche konkreten Defizite zurzeit bestehen und welchen zusätzlichen Schutz ein Verbot tatsächlich bewirken würde. Angesichts des schon heute bestehenden engen Rechtsrahmens, in dem überhaupt nur Aktivitäten zur Förderung von Öl und Gas erlaubt werden dürfen, wäre das unbedingt erforderlich gewesen.
2. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag ausdrücklich die Notwendigkeit einer resilienten und bezahlbaren Gasversorgung in Deutschland herausgestellt. Zusätzlich ist im Koalitionsvertrag der Wille, die „Potenziale konventioneller Gasförderung im Inland“ nutzen zu wollen (Zeilen 968 f. des Koalitionsvertrages), verankert. Dazu steht das Verbot grundsätzlich im Widerspruch. Es wird in der Gesetzesbegründung nicht der Versuch unternommen, diesen Widerspruch zu adressieren. So bleibt nur der Schluss, dass es allein um das Symbol eines ausdrücklichen Verbotes geht.

3. Im Übrigen ist eine durch ein Verbot von Bohrungen herbeigeführte Reduktion heimischer Gasproduktion unter Klimagesichtspunkten kontraproduktiv: sie würde dazu führen, dass statt der Nutzung heimischer Erdgas-Produktion zusätzliche Erdgasmengen aus großen Entfernungen und daher im Fall von LNG mit bis zu 30% schlechterem CO₂-Fußabdruck importiert werden müssten. Auch schon deshalb ist das Verbot vor dem Hintergrund der gesetzlich verankerten Klimaziele rechtlich fragwürdig. Diese Klimagefahr ist auch nicht theoretisch: so weist der Expertenrat für Klimafragen in seinem aktuellen „Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2024 und zu den Projektionsdaten 2025“ (Version 28. Mai 2025) darauf hin, dass sich die durchschnittliche Intensität der Vorkettenemissionen der deutschen Gasimporte im Zeitraum von 2021 bis 2024 um ca. 27 % erhöht habe, was auf einen höheren Anteil von LNG-Importen zurückzuführen sei (S. 54).
4. Die Begründung des Entwurfes wirft verfassungsrechtliche Bedenken auf. Der Entwurf fokussiert auf mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch die Förderung von Öl und Gas als Rechtfertigung für Verbote – obwohl zuvor ausdrücklich eingeräumt wird, dass die Schutzgüter durch eine Vielzahl menschlicher Einflüsse belastet werden können (Eutrophierung, Müll, nicht nachhaltiger Fischfang, neue Nutzungen etc.). Es wird nicht untersucht, welchen Einfluss die anderen genannten Einflüsse auf die Schutzgüter haben und welche gesetzgeberischen Handlungsnotwendigkeiten sich daraus ergeben würden – die Begründung leidet insofern auch an innerer Widersprüchlichkeit. Dieser Widerspruch wird nicht aufgelöst, was erst recht Fragen im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlich geschützten Gleichbehandlung aufwirft.

Ebensowenig wird erörtert, ob und inwieweit den behaupteten Schutzgütergefährdungen durch die Gewinnung von Rohstoffen durch aktuell bereits bestehende rechtliche Regelungen nicht bereits ausreichend Rechnung getragen wird. Damit fehlt es bereits an der Begründung für die Erforderlichkeit dieser Regelung, was ebenfalls verfassungsrechtlich angreifbar ist. Es ist vermutlich auch kein Zufall, dass der Entwurf an keiner Stelle tatsächliche und nachweisbare Schutzgüterverletzungen durch unsere Industrie in der Vergangenheit anbringt. Er beschränkt sich vielmehr auf die Darstellung theoretischer Gefahren, deren praktische Relevanz nicht beschrieben wird.

B. Weitere Einzelheiten

1. Pauschales Verbot statt differenzierter Abwägung

Der Gesetzentwurf ersetzt die bisherige fachlich differenzierte Abwägung durch ein generelles Verbot. Dies nimmt die Möglichkeit, Projekte im Einzelfall zu prüfen und gegebenenfalls mit strengen Auflagen zu genehmigen. Statt einer qualitätsvollen Einzelfallbewertung, wie sie bisher für auch für die Förderung von Öl und Gas und nach dem Entwurf künftig auch für andere Nutzungen vorgesehen ist, wird die Produktion von Kohlenwasserstoffen pauschal ausgeschlossen.

Schon heute dürfen Eingriffe in Schutzgebiete nur dann genehmigt werden, wenn sie mit den Erhaltungszielen vereinbar sind. Die Rohstoffförderung unterliegt zudem besonders aufwändigen Genehmigungs- und Prüfverfahren. Ein pauschales Verbot, das den Nachweis geringer und vertretbarer Schutzgutbeeinträchtigungen unmöglich macht, ist damit nicht erforderlich. Die Erforderlichkeit wird im vorliegenden Entwurf auch nicht begründet. Angesichts der schon aktuell restriktiven Regelung wäre eine solche Begründung aber zwingend erforderlich. Der Gesetzentwurf hat im Ergebnis nicht hergeleitet, dass ein solches Verbot mit Art. 12 bzw. Art. 14 GG vereinbar wäre.

2. Fehlende Gleichbehandlung der Nutzungen

Der Entwurf greift ausschließlich die Rohstoffförderung heraus und belegt sie mit einem Verbot. Andere Nutzungen, die nachweislich ebenfalls Einfluss auf die Schutzgüter haben – wie intensive Fischerei, Schifffahrt, militärische Übungen, die Verlegung von Kabeln oder der Ausbau erneuerbarer Energien – bleiben hingegen zulässig oder unterliegen lediglich Einzelfallprüfungen.

Eine derart selektive Regelung erscheint willkürlich und widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Nutzungen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der im Vergleich zu anderen Nutzungen sehr niedrigen Flächenbedarfe der Öl- und Gasförderung. Zur Gleichbehandlung im Abgleich mit anderen Bodenschätzen sind oben bereits Bedenken geäußert worden.

3. Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Das Verbot ignoriert, dass moderne Fördertechnologien sowie strikte Umweltauflagen bereits heute das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen minimieren. Der Gesetzesentwurf geht offenkundig davon aus, dass die anderen (und durch andere Industrien entstehenden) Belastungen der Schutzgebiete (z. B. Nährstoffeinträge, Schadstoffe, Müll, Unterwasserlärm durch Schifffahrt und Bauprojekte) mit den aktuellen Regelungen zureichend adressiert werden. Es wird an keiner Stelle auch nur der Versuch unternommen, mit Fakten zu belegen, dass dies für die Rohstoffgewinnung (und die ausweislich der Begründung speziell adressierten „Kohlenwasserstoffindustrie“) anders wäre; insbesondere werden keine konkreten Fälle von Schutzgüterbeeinträchtigungen durch die Gas- und Ölindustrie in der Vergangenheit belegt. Insofern ist das Verbot unverhältnismäßig.

4. Unbelegte pauschale Behauptungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Gesetzesbegründung behauptet pauschal, dass bei der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen negative Auswirkungen entstehen, und zwar durch

- Schall („Airguns“) mit Verschleichungs- und Verletzungswirkung für Meeressäuger, Tiere,
- lokale Zerstörungen des Meeresbodens (durch Bau- und Errichtung der für die Bodenschatzgewinnung notwendigen Infrastruktur),
- zusätzliche Versorgungs- und Wartungsverkehre mit Auswirkungen auf Schweinswale und Seevögel,
- die Einleitung von zum Beispiel Produktionswasser, Bohrspülungen und sonstigen Abwässern, da dies potenziell zur Einbringung zusätzlicher Chemikalien mit kurz- und langfristigen Auswirkungen auf die Gesundheit der Tiere im Schutzgebiet führe sowie zusätzliche Luftemissionen aufträten,
- die Infrastruktur zur Gewinnung von Bodenschätzen im Schutzgebiet mit der Gefahr zusätzlicher Havarien, die einen lokalen Eintrag von Chemikalien mit erheblichen negativen Effekten für sensible Arten und den Meeresboden bedeuten könnten; dieses Risiko sei vor dem Hintergrund der Bedeutung der Schutzgebiete als Rückzugs- und Ruheräume in einer zunehmend global belasteten Meeresumwelt nicht mehr vertretbar.

Auch hier gilt: alle diese Ausführungen werden weder mit Fakten (insbesondere auch zur Größenordnung der Problematik und der Öl- und Gasindustrie als vorgeblichem Verursacher) be-

legt, noch wird adressiert, inwieweit die jeweilige Problematik bereits durch bestehende gesetzliche Regelungen adressiert ist. So wird den Förderunternehmen z.B. die Durchführung von seismischen Messungen, bei denen „Airguns“ eingesetzt werden, schon jetzt gar nicht erlaubt.

C. Schlussbetrachtung

Der Gesetzesentwurf ist rechtlich mehr als fragwürdig. Er ist zudem erkennbar in Eile und ohne die erforderliche sachliche Analyse und rechtlich tragfähige Begründung entwickelt worden. Es scheint, dass die Grundsatzabwägung für diesen Gesetzesentwurf eine schlichte politische Vorfestlegung war: „wir wollen das nicht mehr“. Das ist im Rechtsstaat zu wenig und zerstört Vertrauen in der Verlässlichkeit rechtlicher Rahmenbedingungen, mit denen Deutschland gerade im hier relevanten konkreten Zusammenhang seit vielen Jahren eine angemessene, wenn auch durchaus schwierige Abwägung von Schutzgüterinteressen vorgenommen hat.

Die Regierung würde sich mit diesem Verbot der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Widerspruch zu den eigenen Zielen zum Klimaschutz und zur bezahlbaren Energieversorgung setzen. All das, ohne dass es vor dem Hintergrund bestehender sehr ausdifferenzierter Regelungen im BNatSchG einen Regelungsbedarf geben würde.

Wir empfehlen daher dringend, von den geplanten Regelungen Abstand zu nehmen.